

FERNSEHGENOSSENSCHAFT

- I. Firma, Sitz und Zweck.
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organisation der Genossenschaft
- V. Besondere Bestimmungen
- VI. Statutenänderungen, Auflösung, Fusion, Liquidation
- VII. Abonnentenanschlüsse
- VIII. Genehmigung

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

FIRMA Unter der Firma „Fernsehgenossenschaft Egerkingen“
SITZ (nachstehend FGE genannt) besteht eine Genossenschaft
im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Egerkingen.

Art. 2

ZWECK Die FGE bezweckt, ihren Genossenschaftern einen guten
Empfang der in- und ausländischen Fernseh- und Radio-
programme zu verschaffen, sowie alle an der GV der FGE
beschlossenen Dienste auf ihrem Netz anzubieten.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

MITGLIED- Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des
SCHAFT „Anschlussvertrages“, welcher die Beitrittserklärung zur
FGE enthält, beantragt werden von:

ERWERB 3.1 natürlichen Personen
3.2. juristischen Personen
3.3. Personengemeinschaften
3.4. Körperschaften und Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

VORAUS- 3.5. Vorausleistung von mindestens Fr. 100.00 bei
SETZUNGEN Vertragsabschluss an die Anschlussgebühren:
3.6. vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung
und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen
und Installationen dauernd und ohne Entschädigung
zu gestatten:
3.7. die definitive Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung
nach Begleichung der Restzahlung. Eine allfällige
Ablehnung ist zu begründen.
3.8. wirtschaftliche, tragbare Erschliessung vorausgesetzt.

Art. 4

AUSTRITT
KÜNDIGUNGS-
FRIST

Der Austritt aus der FGE, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug eines Mitgliedes aus dem Tätigkeitsfeld der FGE entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist.

KOSTEN

Das Mitglied haftet für alle zu erbringenden Leistungen bis zur Plombierung. Die Kosten der Plombierung trägt das austretende Mitglied

Art. 5

ÜBERTRAGUNG

Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.

Art. 6

TOD
ERBEN

Beim Tod eines Genossenschafters treten ohne weiteres seine Erben an seine Stelle. Erbgemeinschaften haben für die Beziehungen zur FGE einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen. Dieser ist der Verwaltung zu melden.

Art. 7

AUSSCHLUSS

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossschafter jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**Art. 8**

STIMMRECHT

Die Genossschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Art. 9INTERESSEN-
WAHRUNG

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der FGE in guten Treuen zu wahren.

ANLAGE-
KONTROLLE

Die Genossenschafter sind verpflichtet der FGE die Kontrolle ihre Anlage zu gestatten.

Art. 10EINTRITTS-
GEBÜHR

Die Genossenschafter der FGE haben weder eine Eintrittsgebühr zu bezahlen noch Anteilscheine zu zeichnen. Hingegen übernehmen sie mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühr und der Betriebskostenbeiträge.

Art. 11

HAFTUNG

NACHSCHUSS-
PFLICHTRECHTS-
ANSPRUCH

Für die Verbindlichkeiten der FGE haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der FGE fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.

VI. Organisation der Genossenschaft**Art. 12**

STRUKTUR

Die Organe der FGE sind:

- 12.1 die Generalversammlung
- 12.2 die Verwaltung
- 12.3 die Revisionsstelle

Art. 13OFFIZIELLES
ORGAN

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Publikation im „Anzeiger für Gäu und Thal“, die Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 14

BEFUGNISSE
GV

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der FGE folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 14.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 14.2 Wahl der Verwaltung
- 14.3 Wahl des Präsidenten
- 14.4 Wahl der Revisionsstelle

- 14.5 Genehmigung des Jahresberichtes
- 14.6 Genehmigung der Betriebsrechnung und der Bilanz
- 14.7 Entlastung der Verwaltung
- 14.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Baurechten über Erstellung von Neuanlagen.
- 14.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente und Verträge.
- 14.10 Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge und Abonnementsgebühren auf Antrag der Verwaltung.
- 14.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten bleiben.

Art. 15

EINBERUFUNG
GV

Die GV wird einberufen:

- 15.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 15.2 Ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ, sobald es notwendig erscheint.
- 15.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter.

Art. 16

ANTRÄGE GV

Anträge der Genossenschafter zu handen der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 17

EINLADUNG GV Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV beim Kassier zur Einsicht auf.

Art. 18

LEITUNG GV An der GV führt der Präsident, bei Verhinderung der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung den Vorsitz.

Art. 19

WAHL-
PROZEDERE
GV Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

GEHEIME
ABSTIMMUNG GV Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

VERTRETUNG
GV Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 20

ANZAHL DAUER
MITGLIEDER Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der FGE und vollzieht die Beschlüsse der GV. Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Mitglied der Verwaltung kann jeder Genossenschafter oder sein Vertreter sein.

WAHL-
PROZEDERE Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen für ausgeschiedene Verwaltungsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV. Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Die Verwaltung lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

Art. 21

VERWALTUNG Die Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

| | | |
|------------|------|---|
| BEFUGNISSE | 21.1 | Aufnahme von neuen Genossenschaf tern und Abonnenten |
| | 21.2 | Entlassung von Genossenschaf tern und Abonnenten |
| | 21.3 | Ausschluss von Genossenschaf tern und Abonnenten |
| | 21.4 | Vergebung von Arbeiten |
| | 21.5 | Aufnahme von Darlehen und Hypotheken |
| | 21.6 | Entwurf von Verwaltungs-, Beitragsreglementen und Verträgen. |
| | 21.7 | Anträge an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren, Betriebskostenbeiträge sowie Abonnementsgebühren. |
| | 21.8 | Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen sind. |

VERWALTUNG **Art. 22**

KONSTITUIERUNG Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. (Art. 14, Abs. 3)

VERWALTUNG **Art. 23**

UNTERSCHRIFT Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungs berechtigten Personen und ordnet die Art ihrer Zeichnungs berechtigung.

VERWALTUNG **Art. 24**

BESCHLUSS- FÄHIGKEIT Die Verwaltung besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25

REVISIONSSTELLE Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragenen Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Unterliegt die Genossenschaft der eingeschränkten Revision, kann mit Zustimmung aller Genossenschaf ter auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen um

Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse gemäss Art. 879 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 OR erst fassen wenn der Revisionsbericht vorliegt.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 26

PROTOKOLL-
FÜHRUNG

Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Art. 27

GESCHÄFTS-
JAHR

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 28

GESETZLICHE
BESTIMMUNGEN

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Art. 29

AUFLÖSUNG
LIQUIDATION
FUSION

Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten. Im Falle der Auflösung ernennt die GV einen bis drei Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Art. 30ERSATZ-
ANSPRÜCHE

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten Verbleibender, allfälliger Überschuss wird gleichmässig unter die Genossenschaf ter verteilt.

VII. Abonnentenanschlüsse**Art. 31**ANSCHLÜSSE
ABONNENTEN

Die Verwaltung bestimmt in welchen Fällen Anschlüsse auch an Abonnenten vermittelt werden. Abonnenten sind nicht Mitglieder der FGE. Der Anschluss der Abonnenten an die Fernsehversorgung erfolgt schriftlich durch den „Abonnents-Vertrag“.

VIII. Genehmigung

Diese Statuten ersetzen die ursprünglichen Statuten vom 13. Februar 1975.

Sie erhalten Statutenänderungen vom 10. Mai 1977, 25. April 1978, 10. April 2001, 5. Mai 2009, 4. Mai 2010 und 21. Mai 2015

Egerkingen, 21. Mai 2015

Generalversammlung:

Der Vorsitzende:

Die Aktuarin:

Marcel von Arx

Pamela Wälty